Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 20 (1878)

Heft: 3

Rubrik: Rechtspflege

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rechtspflege.

Bb. XVIII. 3. Abth. S. 3.

Nachfolgende Urtheile bedürften zu vollem Verständniß mancher Erläuterungen sowol in Betreff einzelner technischer Ausbrücke, als in Bezug auf die darin erwähnten Institute.

Für das Nidwaldnerurtheil beziehen wir uns aber auf die Auskunft, welche in dieser Zeitschrift (Bd. 19, Abh. S. 29 f.) über das Hunft, welche in dieses Cantons Hr. Carl von Deschwanden, derselbe, der in vorliegendem Streitfall als Fürsprech der Beklagten und der nebengeladenen Parteien auftrat, gegeben hat, um so mehr, als nicht sowol das Institut des "Auswurss" an sich, sondern blos die Einwendungen zur Frage kommen, ob zufällige Pfandverminderung der böslichen gleichzustellen, welches die Aufgabe der Wursscheine und wiesern die thatsächzliche Ablieferung der zur Pfandsache gehörigen Pertinenzen gleich anfangs erforderlich sei?

Bei den zwei Junerrhodischen Sprüchen möchte man allerdings gerne außer dem sog. Mendlebrief auch die übrigen angerufenen Actensftücke vor Augen haben; aber das Besentliche an diesen Sprüchen bilden ja für uns weniger die Nechtsfragen, die so oder so beantwortet werden mögen, sondern die in den Sprüchen niedergelegten Sätze über das Berhältniß von Rechten zu Zweckmäßigkeitsansichten.

Die Basellandschaftlichen Sprüche bedürfen einer Erläuterung nicht. Aber gegen unsere Gewohnheit lassen wir die Sprüche in ihrem ganzen Context folgen, um auch die Formenverschiedenheiten unserschweizerischen Gerichtshöfe ein wenig in's Licht zu stellen.

J. S.

1. Gultaufwurf. (Nidwalden.)

Das Geschworne Gericht bes Cantons Unterwalben nib dem Wald hat in Zivilstreitsache

bes Hrn. Genossenvogt Jos. Anton Adermann, Buochs, Rläger, mit Anwalt Hrn. Fürsprech Lieutenant Alois Bürsch, Buochs,

gegen

bie Jungfrau Anna Blättler, Wächter Melchiors, Stans, Beklagte, mit Zeitschrift f. schweiz. Recht. XX. 8. (3) 8

Bollmacht vertreten durch Hrn. Geschäftsagent Balthasar Fluri, Oberdorf, mit Anwalt Hrn. Fürsprech Karl von Deschwanden, Stans;

von diefer nachgelaben

und von jedem folgenden Nachgeladenen wieder den Nachfolgenden nachs ladend, 1. Hr. alt Rathsherr Kaver Achermann, 2. Hr. Nichter Weibel Odermatt, 3. Hr. Kaver Achermann, 4. Hr. Maria Christen, Ehrlizihl, Buochs, 5. Hr. Dr. Al. Ackermann, Beckenried, 6. Geschwister Christen, Oberrüthi, 7. Hr. Dr. Al. Ackermann, Beckenried, 8. Hr. Maria Bonsbüren, Gadenstatt, 9. Hr. Jacob Nisi, Bächli, Buochs, 10. Frau Christina Waser, Alpnacht, 11. Frau Christina Gander, Buochs, 12. Hr. Crispin Käsli und 13. Hr. Maria Käsli, Stärten, Beckenried, und Hr. Melch. Zimmermanns, Stans, ehr. Bogt und Freundschaft; — letzterer mit Anwalt Hr. Fürsprech Kommandant Bal. Blättler, Hergiswyl; — Hr. Dr. Ackermann mit Fürsprech Gemeindeschreiber Franz Ackermann, Ennetbürgen; — die übrigen Nachgeladenen mit Anwalt Hr. Fürsprech Karl von Deschwanden, Stans;

betreffend Liegenschaftswurf;

da fich ergeben:

- 1) Melchior Zimmermann ward den 11. Jänner 1875 Besitzer eines Kapitals von Fr. 1600, dat. 5. März 1863, mit Vorstellung F 2400 und Fr. 12,114 als Hauptgut und Fr. 114 an Versicherung auf dem Sternen in Buochs, auf welches Kapital den 4. Jänner 1875 die Liegensschaft geworsen worden war.
- 2) Den 24. Mai darauf gingen bann Wirthshaus, Theatergebäude und Gabenräumlichkeiten in Flammen auf.
- 3) Laut vorgelegten Aften fam den 26. Oct. 1875 zwischen der Freundschaft und 13 Besitzern von Kapitalien auf der Sternenliegenschaft, die sich gegen einen zu gewärtigenden Burf als Streitgenossenschaft gebildet hatten, eine gütliche Vereinbarung zu Stande, zufolge welcher von der Freundschaft jedem dieser Gültbesitzer 1/3 des zu verlierenden Kapitals begutet werden mußte.
- 4) Melch. Zimmermanns Freundschaft zernichtete nun den 30. Oct. die Gült vom 5. März 1863 und warf die Liegenschaft "Sternenhofsstättli, Garten und Brandmauern" auf die Gült Fr. 200 des Jos. Maria Käsli, Beckenried. Dieser zernichtete seine Gült und warf auf die Gült von Fr. 200 des Crispin Käsli, welcher den Wurf auf die Gült Fr. 500 der Christina Gander schob, die selbe zernichtete und die Liegenschaft auf die Gült Fr. 1000 der Christina Waser warf. Diese warf auf das Kaspital Fr. 500 des Jakob Risi, letterer auf Fr. 125 Kapital des Maria Bondüren, dieser auf Fr. 125 Kapital des Hrn. Dr. Ackermann, welcher seine Gült zernichtete und auf das Kapital des Hrn. Dr. Ackermann, welcher

von welchen nach Zernichtung ihrer 7 Gülten von je Fr. 125 auf Hrn. Dr. Ackermann geworsen ward, der seine 4 Gülten von je Fr. 500 zernichtete und auf Maria Christens Gült Fr. 250 warf; dieser warf auf Fr. 250 Kapital des Hrn. Xaver Ackermann, der auf die Gült von Fr. 250 des Hrn. Weibel Obermatt warf; von diesem wurde wieder auf eine Gült von Fr. 250 des Hrn. Xaver Ackermann und von diesem auf Anna Blättler, heutige Beklagte, geworsen.

Den 29. Augstm. 1857 hatte nämlich Maria Christen dem Franz Jos. Ackermann, Bruder des Klägers und Onkel der Beklagten, Fr. 2914 Baargeld auf seinem Wirthshaus zum Sternen sammt zugehörigem Hofstättli, Gaden, Mosttrotten und Brennhütten zu Buochs mit Vorstellung T2400 und Fr. 2800 Hauptgut und Versicherung Fr. 114. 28 Ct. s. s. bekannt. — Später, den 17. Mai 1866, kamen hievon Fr. 300 der Anna Blättler und der Nest dem Hrn. Kläger als Eigenthum zu. — Hr. Balz Fluri stellte nun den 24. Dez. 1875 dem Hrn. Josef Anton Ackermann den Wursichein zu, welcher lautet, daß er Namens Anna Blättler "von vorstehender Gült Fr. 300 Kennwerth mit Vorstellung T2400 und Fr. 5414 und Fr. 144. 28 Ct." zernichten lasse; — und legte die zernichtete Gült bei.

Hr. Adermann deponirte alsbann den Wurfschein, nicht aber die geworfene Gult, beim Tit. Gemeindspräsidenten und zitirte auf Zurud= gehung des Wurses an Unna Blättler.

5) Kläger stellt vor den Gerichtsschranken die Nechtsbehauptung auf, daß er nicht gehalten sei, den ihm zugestellten Wurf anzunehmen und es hätten Beklagte oder deren Nachgeladene Gerichtsgeld und die kläger sche Kostennote von Fr. 84. 30 Ct. zu bezahlen.

Bur Begründung führt er vorzüglich an:

Zuwider dem Landesgeset Titel XIII., Nr. 11, Fol. 675 sei ihm ein geschwächtes Unterpfand, — statt Haus, Stallung, Mosttrotte und Brennhütte eine Brandruine zugeworsen, das Heu nicht auf dem Gute aufgehirtet, Häg und Bäume in schlechtem Zustande hinterlassen und Gegenstände, die srüher mit Haus, Stallung und Mosttrotte verbunden waren, anderweitig untergebracht worden. Das Brandunglück begründe keine Ausnahme vom Gesehe. Es sei ohnehin nicht billig, daß die an Stelle gewisser Objekte des Unterpsandes getretene Geldentschädigung der Assekranzgesellschaft nicht auch wieder als Unterpsand zu dienen habe. Sogar der Beweis, daß die weggenommenen Gegenstände zur Zeit des Wurfes deponirt gewesen seien, mangle; sie hätten aber, da sie Nuth und Nagel ergriffen, wie Osen, Kochherd, Jalousieladen, Fenster, Thüren 2c. mit dem Burfe zugestellt werden sollen. Endlich hätten zwei der geworsenen Gülten die gleiche Vorstellung und die von Anna Blättler

auf ihn geworfene Gült eine irrige Borstellung; auch stehe die Summe der geworfenen Kapitalien mit den kanzleilschen Eintragungen nicht im Einklang.

- 6) Der Unwalt der Igfr. Blättler und der von ihm vertetenen Nachgeladenen stellt als Einrede auf:
 - a) Kläger sei abzuweisen und habe das Gerichtsgeld, sowie Fr. 150 außergerichtliche Kosten zu bezahlen.
 - b) Eventuell, falls Kläger den Burf ablehnen könnte, so habe dieser mit seinen belästigenden Folgen auf den erstwerfenden Melch. Zimmermann zurüdzugehen, und es habe Kläger das Gerichtsgeld und die Partheifosten zu tragen.

Er führt an, zu a) der Burf fei rechtzeitig erfolgt. Betreff irrigem Datum und Vorstellung im Burfzettel der Anna Blättler seien immer= hin beide Partheien einig gewesen, auf welche Gult geworfen werden wollte und mußte, zumal Kläger dieje Gult, um fie fur Fertigung bes Burfzedbels benuten zu fonnen, der Beflagten übergeben batte. Bei Bürfen sei auch nicht nöthig, Datum und Borstellung ber Gült, auf die geworfen werde, anzugeben. Beklagte habe die betreffenden Ungaben burch die ordentlichen Umtsstellen verzeichnen laffen und sei personlich schuldlos. Auch die Reihenfolge der übrigen zernichteten Gulten leibe an feinem die Gultigkeit des Burfes forenden Gebler. Dann babe Rlager ben Burf acceptirt. Mit dem Burficheine fei ihm die entfiegelte Gult der Beklagten übergeben worden. Bei Deposition des Wurfscheines habe er die Gult behalten; wer aber die Unnahme einer ihm übergebenen Sache verweigere, muffe bie gange Cache beponiren; behalte er einen Theil, fo habe er hiemit die gange Sache geeignet. Rlager habe gudem fofort nach Buftellung bes Burfes Schritte gethan, um beim ursprung= lichen Liegenschaftsbesitzer ein Uebereinkommen zu erwirken; damit hatte er fich nicht befaffen follen, wenn er den Burf bestreiten wollte. Das Gefetz befehle, Bürfe, die man nicht behalten wolle, unter nächsten 8 Tagen weiter zu werfen, und dies muffe dabin erflart werden, dag im Streit= falle wenigstens ohne willführliche llebergehung eines ordentlichen Gerichtstages bie Sache ausgetragen werben foll; Rläger aber, nachbem er am 13. Jänner vor Bermittlung getreten war, fei willführlich auf bas ge= ichworne Gericht vom ganner übergangen. - Dann habe bas vom Rläger angerufene Gefet nur ben normalen Unterhalt bei regelmäßigen Berhältniffen im Auge, nicht aber durch bobere Gewalt berbeigeführte Unglücksfälle; es fei gegentheils bekannte Rechtsübung im Lande, bag 3. B. durch leberschwemmungen zerftörte Guter von Aufrechtstehenden geworfen werden fonnen. Die Beschädigungen an Sag und Baumen feien offenbar eine Folge bes Brandes und der angewandten Löschmittel. Betreff ber weggeführten Gegenstände, namentlich des Eisenzeugs, sei unklar, ob und was davon zur Liegenschaft gehöre; soweit sie aber als zu derselben gehörend sich erweisen sollten, scheine kein Streit vorhanden, daß sie nicht dem Burfübernehmer verabfolgt würden. Henster und Fälläden hätten nicht ohne Schut auf der Liegenschaft belassen werden können.

Bu b). Falls Kläger ben Wurf nicht annehmen mußte, hatte mit Rücksicht auf den Stand ber baulichen Berhaltniffe der Liegenschaft unter allen Werfenden von M. Zimmermann bis auf die Unna Blättler die irrige Ansicht geherrscht, daß die Liegenschaft, soweit sie durch Unglück beschädigt worden, geworfen werden könne, ohne vorher einer Wiederherstellung benöthigt zu sein. Dieser Jrrthum könnte nun seine Folgen nicht nur für die lette Parthei äußern, sondern wurde das gange Rechts= geschäft nichtig machen. Die Entfernung von Gegenständen ab der Liegen= schaft beschlage die ganze Reihe der Werfenden nicht, einzig den Melch. Bimmermann; die erftern hatten nicht miffen konnen, bag etwas jum Wurfe Gehöriges von Zimmermann zurückbehalten worden, sondern in auten Treuen annehmen bürfen, daß der Wurf in aller Redlichkeit erfolgt fei. Die Berftändigung habe den zuerft Werfenden nur von Reklamationen, die hauptsächlich vom Affekuranzverhältniß hergeholt wurden, befreit. Dann fonnten nach ber Zeit entdedte rechtliche Mangel eines Rechtsgeschäftes die Auflösung besselben jederzeit zur Folge haben.

- 7) Hr. Dr. Ackermann stellt burch seinen Anwalt die eventuelle Einrede, daß wenn der Burf auf ihn rückgängig gemacht werden könne, er ihn wieder auf Maria Bonbüren und Geschwister Christen, Oberrüthi, rückgängig zu machen berechtigt sei. In seiner Begründung stimmt er mit den von Hrn. Deschwanden bezüglich Rückgängigmachung des Burses angebrachten Gründen überein.
- 8) Melch. Zimmermanns ehr. Vogt und Freundschaft behaupten: Der Burf könne nicht mehr auf sie rückgängig gemacht werden, und es hätten die klagenden Partheien das Gerichtsgeld und ihr Fr. 59. 20 Ct. Kostenbegutung zu entrichten. Mit hauptsächlicher Begründung: Sie habe das Gut in gesetzlicher Form geworsen, und es sei der Burf von 13 Gültbesitzern abgenommen und weiter gegeben worden. Der heutige Kläger habe sich anfänglich auch bei jenen Kapitalbesitzern befunden, die ein Anrecht auf die Afsekuranzsumme beanspruchten, habe aber später seine Kapitalien als gesichert betrachtet und sei zurückgetreten. Den übrigen habe sie ohne Pflicht und ohne Präjudiz 1/3 des Nennwerthes der verlurstigen Kapitalien, dem Frieden zu lieb und theilweise vom Standpunkte der Billigkeit ausgehend, gewährt. Dieser Vertrag sei erfüllt worden, indem sie Liegenschaft und Baargeld entgegengenommen hätten,

weghalb fie bem Maria Raslin, mit bem fie es gefetlich und vertrags= weise abgethan, feine Red und Antwort mehr fculdig seien. Das Landes= geset vom Güterwurf konne nur für normale Verhältniffe gelten, ber vorliegende Fall aber bilde eine Ausnahme. Dennoch sei fie demfelben soweit möglich nachgekommen. Das Heu sei noch vorhanden und es moge ber von selbem fommende Bau für die Bebauung des aufgeworfenen Butes verwendet werden. Die Bäume seien nicht meggeschafft morden. Wenn der hag in schlimmem Zustande fei, so sei der außerordentliche Umftand vorhanden, bag der ehemalige Inhaber in Folge des Brandes anderswo Behausung nehmen mußte und beghalb nicht mehr über ben Sag habe machen fonnen. Wenn er aber verschiedene gerettete vom Saufe übrig gebliebene Sachen weggenommen habe, jo liege gerabe barin die Erfüllung des Gefetes, soweit es möglich war, ba diefe Effetten bei Berblieb auf bem Brandplate nicht lange geblieben oder zu Grunde gegangen waren; einzig deghalb feien fie in Sicherheit gebracht und beponirt worden; es fei nichts bavon veräußert.

Nach Anhörung der Partheivorträge ward die Sitzung wegen vorgerückter Zeit abgebrochen.

In heutiger Situng nun, nach Abhörung der Zeugen; in Rechtsfrage:

Kann Hr. Josef Anton Ackermann angehalten werden, von Jungsfrau Anna Blättler den Burf der Sternenliegenschaft, als Hosstättli, Garten und Brandruine, in Buochs, anzunehmen, oder muß Igfr. Anna Blättler denselben zurücknehmen?

In letterem Falle bann:

Kann von Igfr. Unna Blättler der Burf auf den Gültbesitzer, ber auf sie geworfen, resp. kann derselbe durch die Reihe der nachgelastenen Gültwerfer hindurch auf Melch. Zimmermann, Stans, als erstst Werfendem, zurückgestellt werden oder nicht?

in Betracht:

1) Laut Landesgesetz Titel XIII., Nr. 11, L. 5, Bb. I. sollen allerdings, "wenn Aufrechtstehende ihre Güter auswersen wollten, solche den Burf anstatt vor hl. Lichtmeß spätestens bis 8 Tage nach Martinithun, den Blumen auf dem Gute aushirten lassen, die Häg und Bäum erforderlich auf dem Gut zurücklassen, auch die Gebäulichkeiten in gebührendem Zustande hinterlassen." Nun ist unbestritten, daß dies Bursseversahren Seitens Aufrechtstehender meist nur dei Liegenschaften, die durch Naturereignisse start gelitten haben, vorkömmt; es kam aber, so viel bekannt, bisher nie vor, daß ein Besitzer sein geschädigtes Unterpfand vordem Burse in frühern guten Zustand sezen mußte. Das neue Lemma 5- des Gesess hatte offenbar nur das "Absudeln" der Güter aus Bers

schulben bes Besitzers zu verhindern bezweckt, da laut Lemma 1 früher sogar Güter, die der Inhaber in Abgang kommen ließ, aufgeworfen werden durften. — Gine Schwächung des oben benannten Unterpfandes an Gebäulichkeiten, Hag und Bäumen durch den erst Werfenden aber ist hier nicht bewiesen.

- 2) Es ist dann auch unbestreitbare Rechtsübung, daß die Wurfscheine meist nur die Erklärung an den Besitzer der nächst vorgehenden Gült enthalten, daß die Gült des Wersenden zernichtet sei und die Liegenschaft geworsen werde. Nun ließ Anna Blättler dem Hrn. Jos. Anton Ackermann in gesetzlicher Frist wersen, mit der Erklärung, daß ihre Gült zernichtet sei und legte die zernichtete Gült bei. Allerdings ist Datum und Borstellung der Gült der Anna Blättler im Bursscheine irrig angegeben, allein erwiesener Maßen nicht durch Schuld der Werssenden oder deren Bevollmächtigten, sondern aus Irrung der Amtsstellen, an die sich letzterer sür Ausstellung des Bursscheines gewendet hatte. Hr. Jos. Anton Ackermann war aber durchaus nicht im Unsichern, welche Gült von Anna Blättler zernichtet worden und welche Gült, nämlich daß die seinige darauf solge, indem diesenige der Anna Blättler aus der größern Gült des Hrn. Ackermann aushingeschrieben worden war.
- 3) Zwar ist erwiesen, aber auch von der rechtlichen Vertretung bes erft-werfenden Melch. Zimmermann felbft zugegeben, daß Gegenstände, die vor dem Brande offenbar zu den Sternen= und Theatergebäulich= keiten gehört hatten, aus der Ruine enthoben murden, - und es ift von benfelben im Burficeine nichts erwähnt. Allein es ift burch's Gefet nicht vorgeschrieben und nicht üblich, das zur Liegenschaft Gehörige im Burscheine zu verzeichnen. Bubem ift eine Beräugerung von ben betreffenden Sachen nicht erwiesen. Es erscheint auch durchaus am Blate. daß der damalige Besitzer nach dem Brande bis zum Wurfe die geretteten Gegenstände in sichere Bermahrung brachte; ein gegentheiliges Berfahren ware wohl mit Recht getadelt worden. — Das Wegführen war gubem kein verheimlichtes und läßt nicht auf die Absicht der Defraudation ichließen. Uebrigens burfte bie Frage, mas von ben geretteten Sachen jum Burfe gebore, einen fernern Rechtsftreit berbeiführen. - Doch mare es angemeffen gewesen, wenn Melch. Zimmermann die fammtlichen geretteten Gegenstände fogleich hinter Drittmann beponirt hatte, um nicht ben Zweifel aufkommen zu laffen, daß etwas unrechtmäßig habe jurudbehalten werden wollen.
- 4) Das heu ist noch nicht auf der Liegenschaft aufgehirtet; es konnte jedoch dis anhin, da die Stallräumlichkeiten abgebrannt sind, nicht füglich dort gehirtet werden. Es wird aber allseitig von der Besklagtschaft und Melch. Zimmermanns Bogt und Freundschaft insbesondere

jugegeben, daß ber von biefem hen herrührende s. v. Bau ju Nupen ber Sternenliegenschaft verwendet werden möge.

5) In prozegrechtlicher Hinsicht wurde von beantragter Abhörung ber gestellten Partheifragen abstrahirt, indem selbe zum Entscheide der Hauptfrage als irrelevant erschienen.

Daber zu Recht erkennt:

1) fr. Genoffenvogt Josef Anton Adermann habe ben Burf ber Sternenliegenschaft seitens ber Anna Blättler anzunehmen.

Die zu den Gebäulichkeiten dieser Liegenschaft vor dem Brande rechtlich gehörenden, geretteten Gegenstände seien dem Hrn. Ackermann entweder in natura zuzustellen, oder es sei derselbe dafür zu entschädigen.

- 2) Für die beiden Gerichtstage sei ein Gerichtsgeld von Fr. 100 an die Staatskasse zu entrichten, woran Hr. Josef Anton Ackermann 2/3 und Hr. Melch. Zimmermann 1/3 zu bezahlen haben.
 - 3) An die außergerichtlichen Roften
- a) der Anna Blättler und der von Grn. Deschwanden vertretenen Nach= geladenen seien Fr. 120,
- b) an die des Hrn. Dr. Alois Ackermann Fr. 15 zu beguten; und es haben Hr. Ackermann baran Fr. 105 und Hr. Melch. Zimmermann Fr. 30 zu bezahlen. Letterer habe zudem die eigenen außergerichtlichen Kosten an sich selbst zu tragen.

Go gescheben:

Stang, ben 9. Märg 1876.

(Directe Mittheilung.)

2. Erbrecht halbbürtiger Oheime und Santen (Basellandschaft).

In Sachen:

Frei, Joh. Jakob, Zimmer in Bennwil, Kläger-Appellaten, contra

Degen, heinrich, und Conf. von Liedertswil, Beklagten-Appellanten, puncto Erbtheilung,

ward nach öffentlicher Umfrage und Berathung,

in Erwägung:

Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Rechtsfrage, ob und in welcher Weise bei Intestaterbsolge in der Seitenlinie halbbürtige Geschwister der Eltern des Erblassers neben vollbürtigen Geschwistern derselben erbberechtigt sind. Der Kläger, als vollbürtiger Bruder der Mutter des Erblassers, verlangt den Ausschluß der Beklagten, welche nur halbbürtige Geschwister der Mutter des Erblassers sind, und ist auch vom Richter I. Instanz unter den Berwandten des Erblassers mütterlicherseits als einziger Erbe erklärt worden. Allein nach § 20 der LandesOrdnung kommt es da, wo weder Geschwister des Erblassers noch Kinder von solchen auftreten, einzig auf die Nähe des Grades an, und da nun die Beklagten gerade so wie der Kläger selbst im dritten Grade mit dem Erblasser verwandt sind, kann von einem Ausschluß der Beklagten von vorliegender Erbschaft die Rede nicht sein.

Allerdings würde es einer natürlichen Auffassung der Sache entsprechen, in einem solchen Falle den halbbürtigen Verwandten gleichen Grades nur halbe Erbsportionen zuzutheilen, wie das der Kläger eventuell beantragt; allein nachdem das Gesetz einmal in den Fällen, wo vollsbürtige Geschwister oder Kinder von solchen neben halbbürtigen Geschwistern oder Kindern von solchen vorhanden sind (§§ 17—19 L.D.), den Grundsatz vollständiger Gleichberechtigung beider aufgestellt hat, hätte es nothwendig ausdrücklich in § 20 ausgesprochen werden müssen, wenn in der weitern Seitenlinie ein Unterschied zwischen Verwandten von einem und Verwandten von beiden Banden hätte gemacht werden wollen.

Es muß daher der von der Bezirksschreiberei Waldenburg projectirte Theilungsmodus als richtig erklärt werden, wonach die neun Oheime und Tanten, welche den Erbfall erlebt haben, zu gleichen Theilen zur Erbschaft berufen sind.

Grfannt:

- 1. Das Urtheil bes Bezirksgerichts Walbenburg vom 30. Sept. 1876 ift aufgehoben.
- 2. Kläger ist mit seinen Begehren abgewiesen und es werden die Beklagten als zu 4/9, der Kläger als zu 1/9 erbberechtigt am Nachlaß des Jakob Buser erklärt.

(Spruch des Obergerichts von Basellandschaft vom 8. Dec. 1876.)

(Directe Mittheilung.)

3. Rückgriff des Pfandgläubigers auf Pfandliegenschaften in dritter Sand. (Basellandschaft.)

In Sachen:

Gerster=Bußinger, Geschäftsmann, für Landrath Bueg als Bogt von Wittwe Bueg, Küfers in Wenslingen, Kläger-Appellaten,

gegen

Tschubin, Joh., im Weibli bei Ridenbach, Beklagten, und III. Partei Jakob Handschin-Fiechter von Nickenbach, Appellanten,

betreffend:

Forderung von Fr. 888. 59 nebst Zins à $4^{1/2}$ % vom 15. August 1871 Ward nach öffentlicher Umfrage und Berathung,

in Erwägung:

Laut Obligation vom 9. Aug. 1820 ichuldete Be. Jakob handichin, Strumpfjoggi's Sohn von Ridenbach, an Jakob Freyler, Buchdruder in Basel, Fr. 600 a. W. Kapitalgeld, wofür zirka 2 Jucharten Matt= land in der Beid in gehöriger Form verpfändet murden. In ben Besit dieser Obligation tam später die Klägerin Wittme Bueg, deren Vogt auch die Zinsen bis zum 15. Aug. 1871 richtig erhalten zu haben erklärt. Das Unterpfand gelangte nach bem Tobe bes Schuldners in bas Eigenthum feiner Wittwe, und auch die Rapitalfduld felbst figurirt mit Fr. 888. 89 als Passivposten in ber Endrechnung, welche ber Bogt ber Wittme Handschin nach beren Absterben unterm 13. Juli 1872 abgelegt hat, nur ift fie bort unrichtigermeife als Sandichriftschuld ein= getragen. An einer von den Erben diefer Wittwe Sandichin abgehaltenen Gütergant wurde bas in ber klägerischen Obligation erwähnte Unterpfand ersteigert von Jakob Handschin-Riechter und biefer verkaufte es fpater weiter an Joh. Tidubin, ben beutigen Beklagten. Diefem Räufer gab der Vertreter der Rlagpartei am 26. April 1876 und die Bezirks= fchreiberei am 29. gleichen Monats von bem Borhandensein der Obli= gation ichriftlich Renntnig mit ber Ginladung, ben betreffenden Betragbei eigener Berantwortlichkeit nicht dem Verkäufer, sondern entweder dem Creditor ober ber Bezirksichreiberei auszuweisen.

Am 14. Juni 1876 hob der Kläger gegen Joh. Tschubin für Kapital und Zins Unterpfandsbetreibung an, welche indeh bestritten wurde. Die darauf hin erhobene gerichtliche Klage geht jedoch nicht auf Bersteigerung des Unterpfandes, sondern auf Berurtheilung des Beklagten zur Zahlung von Fr. 888. 89 und Zins à $4^{1/2}$ % seit 15. Aug. 1871.

Der Beklagte verlangte in erster Linie Abweisung der Klage, da ihm der Verkäufer von einer auf dem verkauften Grundstücke lastenden Hypothek keine Kenntniß gegeben habe; übrigens erklärte er sich bereit, auf allfälliges Urtheil hin den geforderten Betrag, den er zurückehalten habe, dem Kläger auszuweisen, sofern ihm ein Rückgriffsrecht auf seinen Besitzvorsahren Jakob Handschin-Fiechter, den er auch in's Recht laden ließ, zugesprochen werde.

Gegen das Urtheil des Bezirksgerichts Gelterkinden, welches den Beklagten zur Zahlung der eingeklagten Forderung verfällt hat, hat nun Jakob Handschin die Appellation erklärt und verlangt Abweisung der Rlage, da er, der Appellant, das fragliche Unterpfand an öffentlicher freiwilliger Gant gekauft habe, und durch eine solche Gant die bestehenden Hypotheken getilgt würden, für welchen Sat sich der Appellant auf einen obergerichtlichen Entscheid vom Jahre 1849 beruft.

Diese Unficht fann jedoch nicht als richtig anerkannt werden. Der Sat, daß durch ben vollftändig einseitigen Uft des gantweisen

Berkaufs einer Liegenschaft durch den Schuldner die auf der Liegenschaft haftenden Pfandrechte ohne weiteres erlöschen und an Stelle des vertragsmäßigen dinglichen Rechts bloße persönliche Ansprüche gegent die dem Pfandgläubiger völlig unbekannten Gantbürgen treten, — dieser Satz steht so sehr im Widerspruch mit den naturgemäßen und sonstüberall geltenden Grundsätzen über Berträge und speziell über Hypothekarrecht, daß er nur durch eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung Ansspruch auf Geltung erlangen könnte.

Nun sorgt allerdings die bestehende Gesetzebung, speziell durch die §§ 213 und 214 L.D. und §§ 25. 26 des Bezirksverwaltungsgesetzes d. d. 15. März 1864 dafür, daß die Ablösung von Hypothefen, die auf verganteten Liegenschaften haften, gehörig sicher gestellt wird, indem sie für den Fall, daß der Verganter diese Ablösung nicht besorgen würde, die Gantbürgen und den Bezirksschreiber dasür verantwortlich erklärt, so daß nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge als Regel angenommen werden kann, es werden auch in Folge einer freiwilligen Gant (nicht nur durch die amtliche Liquidation) die bestehenden Pfandrechte getilgt und erwerbe der Gantkäuser freies, lediges Eigenthum.

Allein nichts nöthigt zu der Annahme, daß der Pfandgläubiger, wenn in einem gegebenen Falle ausnahmsweise die Ablösung untersblieben ist, statt an sein vertragsmäßiges Unterpfand, sich an die ihm völlig unbekannten Gantbürgen oder deren Erben halten müsse; sondern viel natürlicher ist es, anzunehmen, es seien die Bürgen des Vergantersund der Bezirksschreiber dem Gantkäufer und seinen Rechtsnachfolgern dasür verantwortlich und haftbar, daß die auf dem Gantobjekt lastenden Hypotheken getilgt werden; daß es also ihre Sache ist, vorkommenden Falls sich an Gantbürgen und Bezirksschreiber zu halten. Diese Ausschlich vom Seset vom 20. Nov. 1843 über Tilgung von Hypothekarschulden ih, welches sowohl von dem gantweisen als dem fertigungsweisen Verkauf von Liegenschaften handelt und in seinem Eingang sagt, daß solche Beladenschaften, wenn sie nicht abgeführt werden, "zum Nachtheil des Besitzers" ungetilgt bleiben könnten.

Es kann also der Ansicht des Appellanten, daß des Klägers Unterpfandrecht durch die freiwillige Gant erloschen und deßhalb die Klage abzuweisen sei, nicht beigepflichtet werden. Dagegen ist allerdings die vorliegende Klage, wie vom Appellanten richtig bemerkt wurde, nicht schlüssig. Der Kläger behauptet kein obligatorisches Verhältniß zu dem Beklagten, sondern stütt seine Klage einzig auf sein Unterpfandsrecht.

¹⁾ Vide Gesete-Sammlung von Baselland, p. 112.

Dennoch aber beantragt er einfach Berurtheilung der Beklagten zur Bezahlung seiner Forderung, als ob der beklagte Eigenthümer des Unterspfandes sein Schuldner wäre, während doch nach den Klagethatsachen nur ein Antrag auf Anerkennung des Pfandrechts und amtliche Bersteigerung des Unterpfandes gerechtfertigt wäre, wobei überdieß die Betreibung gemäß den Borschriften der Prozeß-Ordnung nicht gegen den Schuldner gerichtet werden müßte.

Es kann daher der Klage, so wie sie gestellt ist, keine Folge gegeben werden.

Erfannt:

In Abanderung des Urtheils des Bezirksgerichts Gelterkinden, d. d. 14. Dez. 1876, wird Kläger mit seiner Klage angebrachter Maßen abgewiesen. Die ordentlichen Kosten beider Instanzen nebst neun Franken Entschädigung an den Beklagten Tschudin erliegen auf der Klagpartei.

Spruch des Obergerichts von Basellandschaft vom 4. Mai 1877.

(Directe Mittheilung.)

4. Recht zum Forfftechen in der Mendlealmend. (Appenzell-3. Rh.)

In der zur Abwandlung kommenden Streitfrage wurde s. 3. vom h. Kantonsgerichte das Necht der Torfansprache für die Forrenverwaltung verneint und zwar, weil der sog. Mendlebrief vom Jahr $1562^{\,1}$) kein Sonderrecht an der Mendle zulasse.

Die verlierende Partei erhielt aber darauf das Recht, den Revisionsweg zu beschreiten, indem sie durch Borlage eines Holzbriefes vom Jahr 1653 nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Wirklichkeit eines solchen Sonderrechtes (bestehend in einem Holzrechte außer demjenigen im Bergerrain) nachwies.

Der Prozeß mußte demnach laut Gerichtsordnung wieder von Bornen beginnen, was geschah. Da im erstinstanzlichen Urtheil ein solches Sonderrecht mit bestimmten Bedingungen anerkannt wurde, ergriff die Mendleverwaltung die Appellation an die zweite Instanz und da diese das Anspruchsrecht auf den Torf gänzlich verneinte, wurde die Forrensverwaltung zur Weiterführung des Prozesses an das h. Kantonsgericht veranlaßt, welche nun, gestützt auf die alte Führungsweise, auf das Dokument "durchgehender Holzbries" vom Jahre 1653, auf lebende Zeus

¹⁾ S. Zellweger, Urkunden zur Geschichte des appenzellischen Volks, Mr. 892. (III. Bb. 2. Abth. S. 394 f.)

gen und auf tobte Zeugen auf dem Felde des Spanns selbst, auf den Umstand, daß seit undenklichen Zeiten eine Forrenverwaltung bestanden, die alljährlich eine Gemeinde öffentlich ausrufen und abhalten ließ und auch dabei Beschlüsse über die Torsbenutung faßte; weil selbst in Art. 11 der Mendlestatten von einer Torsnutznießung der Gegend Lehn, Meistersrüthi und hirschberg ausdrücklich die Rede sei; weil selbst schon vor uralter Zeit Bestimmungen über das Torsgraben getroffen worden und auch die Mendleverwaltung sich mit der Korrenverwaltung in Prozesse und gütige Bergleiche einließ, wonach dieselbe Lettere als selbsisständige Berwaltung anerkannte; und endlich gestützt auf verschiedene Großrathsbeschilisse neuern und ältern Datums, verlangen, daß sie in ihrem Nutzungsrechte der Torben auf der sog. Forren geschützt und der Kosten loszgesprochen werden.

Die Mendleverwaltung bagegen glaubt, baß ber sog. Mendlebrief als das älteste in's Necht gelegte Dokument heute noch in voller Rechtsstraft bastehe und von der Gegenpartei bis heute noch feine mündlichen, geschweige denn schriftliche Gründe dargebracht worden seien, die die Bestimmungen desselben schlagend widerlegen. Ihr hauptsächlichstes Dokument, das nie und nimmer zu widerlegen sei, lasse keineswegs ein Vorsober Sonderrecht zu; auch könne das von ihrer Gegenparthei angerusene Dokument von 1653, nämlich der sog. durchgehende Holzbrief, für ein Sonderrecht, tropdem dieses als Nevisionsgrund angebracht worden, keinen gehörigen Beweis bilden; und habe auch die damalige Ausscheidung seitens des h. Großen Rathes betreffend die wilden und zahmen Bähne mit der heutigen Prozessache, die auf Torsansprache lautet, nichts zu schaffen-

Wenn auch eine längere Nebung des Torfgrabens seitens der ansprechenden Parthei nicht bestritten werden könne, musse anderseits, gestützt auf den Umstand, daß die Gegenparthei stets den Verfügungen und Weisungen der Mendleverwaltung sich zu unterziehen hatte, zusgegeben werden, daß allerdings eine Duldung vorliegt, daraus aber kein desinitives Necht gesolgert werden könne. Unter Anführung weiterer Gründe verlangt die Mendleverwaltung Aufrechthaltung des zweitinstanzelichen Urtheils.

Das h. Kantonsgericht hat sodann nach Einvernahme der Zeugsschaften von Jos. Anton Manser, alt Pfleger Bischosberger, Jos. Anton Manser und Andreas Manser, sowie nach Berlesung des erst= und zweit= instanzlichen Urtheils

in Anbetracht:

Daß die Torfbenutung seitens benannter Gegenden seit mehr wie 50 Jahren als Recht geübt worden, wofür sowohl lebende als tobte Zeugen auf dem Felde des Spanns selbst sprechen — man betrachte die

vorhandene Gruppe von Torfichopfen, die in genannter glur fieben und ausschließlich verschiedenen Nupniegern in besagter Gegend als Eigenthum zugehören; - diese Gegenden auch ichon seit Jahren eine besondere Berwaltung über die Torfbenutung stellten, und ce ichien berjelben ber rechtliche Charakter keineswegs zu fehlen; gleichso ftellte die Mendlefommission mit derselben einen gerichtlichen Bergleich über einen Sahrweg auf, wie denn auch in den f. 3. von der Mendlegemeinde angenommenen Statuten, Urt. 11, von einer Torfnutniegung befagter Gegenden ausbrücklich die Mede war; ein Urkundenstück von 1805 erwähnt einer Menblefommiffion, welche ausschlieflich aus Bewohnern besagter Gegend zusammengesett war und über den Torfflich Bestimmungen aufstellte. Es waren nämlich 18 Haupttheile mit je 10 Loofen beim Torfstiche getroffen worden; und biefe 180 Theile entsprachen mehr wie gufällig der Zahl der damaligen im besagten Rreise vorhandenen Sofftatten. Es scheint baber ein berartiges Sonderrecht mehr wie nachgewiesen, sei es benn, daß es icon feit ältefter Zeit bestanden, ober deffen Rraft nur in Folge ber mehr wie hundertjährigen llebung gefunden habe. Dag nach bem vom Jahre 1562 datierenden fogen. Mendlebrief eine folde nach= trägliche Rechtsbildung im Laufe der Zeit möglich war, ift nicht zu verfennen, wenn man nicht überhaupt eine Unveränderlichkeit des Rechtes als Grundfat aufstellen will. Wenn ein folches Sonderrecht ichon Unno 1653 nach obiger Auseinandersetzung bestand, mag sich ein solches auch wohl mit der Natur des Gemeingutes vereiniget haben; wie nämlich an ben gleich ber Mendle bem gangen innern Landestheil zugehörigen Gemeinalpen die nächstliegenden Gegenden ihre besondern Solgrechte besitzen, so scheint es natürlich, dag die den Umfreis der Mendle bilbende Gegend ebenfalls ein besonderes Recht besag. lebrigens schließe ber Mendlebrief, wenn er als die eigentliche Nechtskarte der Mendle auf alle Zeiten hinaus gelten sollte und fein neues Recht hatte auffommen laffen, biefes Conderrecht feineswege aus, denn er fpreche in feiner Weife bom holze, wie es der Fall fein mußte, wenn es in dem naber bestimmten Gemeineigenthum mitenthalten ware; ja er fpreche nicht einmal von gleichen Rechten, sondern von 4 Theilen der Lehner= und Rütiner= Gegend und 7 Theilen ber übrigen Rhoden an der Mendle. In biefem Bruchverhaltniffe icheine ichon ein gemiffes Borzugsrecht aufgestellt zu fein, bas auch ber älteften Geschichte ber Menble nicht widerspreche. Die besagten zwei Gegenden Lehn und Rütti haben die Mendle allein befeffen, wenn auch die fog. Kirchenzehnten barauf hafteten.

Durch die allgemeine Abführung dieses Zehnten traten natürlich auch die andern damaligen innern Landestheile in das Miteigenthums= verhältniß der Mendle ein; wodurch aber gewiß den Gegenden Lehn,

Meisterdrüthi und Birschberg ber Anspruch auf ein gewisses Vorrecht nicht benommen werden konnte. Alfo geftütt auf alle diese geschichtlichen und rechtlichen Momente

gu Recht erfannt und gesprochen:

- 1. Es feien die Bewohner von Lehn, Meistersrüthi und Sirfch= berg berechtiget, den auf der Forren vorhandenen Torf auszugraben; jedoch in jährlicher Reihenfolge und in der Beise, daß keine unentschul= bigte Ginhaltung ober ein Bergug im Graben eintreten fann; es falle ber übergrabene Boben als ausschließliches und beschränktes Gigenthum ber Menble zu; nach jeder Uebergrabung des Bobens ift berfelbe un= klagbar zu ebnen; es sei die auf der Forren machsende Streue Gigenthum der Mendle.
- 2. Die fammtlich erlaufenen Roften haben bie Barteien gemein= schaftlich zu tragen.

Spruch bes Spanngerichts ber britten Instanz (bes Cantons=Gerichts) von Appenzell InnerRhoben vom 19. Juli / 24. Aug. 1876.

(Directe Mittheilung.)

5. Recht der Landesbauverwaltung zum Steinbrechen im Steintobel. (Appenzell Inner Ihoden.)

Nach ergriffener Appellation und stattgefundenem Untersuche durch bie Herren Prafibent Dr. J. B. E. Rusch und Bizeprafibent Joh. Baptift Streule nehmen wiederum Borftand:

Berr Landesbauberr Käfler. Bertreter vom Tit. Landesbauamte, gegen die löbl. Riedverwaltung, vertreten durch herrn Prafident Zeller, Aktuar Dörig, Maurermeifter Hautle, Rathsherr ullmann und Jakob Anton Kägler,

puncto bestrittenem Steinbruchrecht im fog. Steintobel.

Die Riedverwaltung ergriff gegen ein erstinstanzliches Urtheil vom 14. März laufenden Jahres (1876), nach welchem dem Landesbauamte bas Steinbruchrecht für öffentliche Staatsbauten zugesprochen murbe, bie Appellation, und sucht nun an hand ihrer vor drei Jahren aufgestellten Statuten, und namentlich burch ben Urt. 9 berfelben barguthun, baß erwähntes Urtheil fein rechtlich begründetes fei. Diefer Art. 9 fage beutlich. daß bie bestellte Kommission Bestimmungen über das Steinbrechen treffen fonne; und nun mit diefer in den von der b. Standestommission ge= nehmigten Statuten enthaltenen Einräumung wurde bem Bauamte bas Recht des Steinbrechens im Steintobel bestritten, refp. ber bortige Stein= bruch als Eigenthum ber Riedgemeinde erklärt und verlangen, daß Letteres auch vom hohen Kantonsgerichte als Recht gesprochen werden möge. Herr Landesbauherr dagegen betont, daß seit undenklichen Zeiten Steine vom Steintobel zu jeglichen Staatsbauten gebrochen und verswendet worden. Niemals sei dieses Steinbruchrecht beanstandet worden, und auch niemals für die geholten Steine jemand eine Entschädigung habe verlangen wollen.

Nebst dieser nachgewiesenen mehr wie 100jährigen Führung stütte er sich auf einen Spruchbrief vom 20. März 1792, welcher nachweise, daß zu Gunften des Bauamtes vom Steintobel nach bezeichneten Liegenschaften auf die Landstraße ein Wintersahrrecht bestehe, und daher auch

ein Recht für dasselbe auf die Steine obwalten muffe.

Beide Parteien stützen sich des Weitern auf den stattgesundenen Untersuch, worauf das h. Kantonsgericht, nach Anhörung des Rapportes vorbenannter Herren Mediatoren,

in Erwägung,

Daß das Ried in seiner Benutzung durch Traten, Ackerbau und Wieswirthschaft und als Hofstättenraum allerdings den Charakter einer Armenstiftung an sich trage, das Steintobel aber ebenso benjenigen eines Gemeinwesens — hinsichtlich Steinbruches, wie es deren in Beziehung auf Weide und Holz giebt, dieser Gemeinwesenscharakter sowohl durch die allzemeine Nechtsüberzeugung ausgesprochen, als auch im ältesten Volkssprichzwort ("das Vermögen im Steintobel"), und auch durch die vielfaltigste freie und ungestörte Uebung seitens Privaten und Verwaltungen festgestellt ist;

Ferners gestützt auf den von Seite des Bauamtes vorgelegten Spruch= brief vom Jahre 1792 über ein Fahrrecht zu diesem damals und jeden=

falls früher ichon benütten Steinbruche,

In fernerer Erwägung, daß ein feststehendes "gemeines Nutungsrecht durch Statuten" für die Rutnießer des Niedes keineswegs einsach ab Seite geschafft und selbst eine Genehmigung solcher von Korporationen in ihren Statuteneingaben versuchten Rechtsbeseitigungen niemals rechtliche Kraft haben könne, da das Necht einzig dem freien Bertrage, der freien Uebung und der Waagsichale des Nichters vorbehalten, bezw. kein Berwaltungsgeschäft ist. Benn sogar dem nicht so wäre, hätte das bisherige Steinbruchsrecht im Steinstobel durch oben angesührte Einräumung noch keine Minderung erlitten, da dieselbe vom Steinbrechen im Allgemeinen redet und daher nicht sowohl auf das Steintobel, als vielmehr auf den eigentlichen Riedkreis bezogen werden muß, abgesehen davon, daß wenn sich die betreffende Einräumung des Treffens von Bestimmungen gültiger und ausdrücklicher Weise selbst auf das Steintobel beziehen würde, damit noch keineswegs das volle Eigenthumsrecht darüber ausgesprochen wäre,

Zu Recht erfannt und gesprochen: 1. Es sei das Steinbruchrecht im sogen. Steintobel für die amtlichen Bauten neuerdings festgestellt — immerhin mit der Auflage, daß für allfällige in Ausübung dieses Rechtes eintretende Beschädigungen des Weges voller Ersat einzutreten habe.

2. Die auferlaufenen Roften laften auf der verlierenden Partei, der Ried=

verwaltung.

Spruch des Kantons-Gerichts von Appenzell InnerRhoden vom 20. Juli / 24. Aug. 1876.

(Directe Mittheilung.)